

# **Ausgleichsregelung zur VBL (gemäß § 8 Anwendungs-TV Berliner Hochschulen)**

## **§ 2 des Änderungs-TV Nr. 1 vom 17.02.2005 zum Anwendungs-TV Berliner Hochschulen**

- (1) Der nach § 8 Anwendungs-TV Berliner Hochschulen vorgesehene Ausgleich erfolgt in Form einer Abfindung, die die jeweilige Hochschule direkt an die VBL-versicherten Arbeitnehmer/innen zahlt, die die Voraussetzungen des § 8 Anwendungs-TV Berliner Hochschulen erfüllen.
- (2) Die Berechnung des Ausgleichsbetrages nach Abs. 1 erfolgt in analoger Anwendung der §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 2 Satz 1 und 36 Abs. 3 VBLS.
- (3) Die Zahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des Betrages, um den in dem jeweiligen Kalenderjahr die zusatzversorgungspflichtigen Bezüge gemäß § 4 Anwendungs-TV Berliner Hochschulen vermindert worden sind, zum Referenzentgelt von 1000,- Euro, multipliziert mit dem jeweils geltenden Altersfaktor (§ 36 Abs. 3 VBLS).

Die betroffenen Arbeitnehmer erhalten bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, sofern das Beschäftigungsverhältnis während der Laufzeit des Anwendungs-Tarifvertrages Berliner Hochschulen endet, sonst nach dem Ende der Laufzeit des Anwendungs-Tarifvertrages Berliner Hochschulen eine Mitteilung über die Höhe der erworbenen Versorgungspunkte.

Die Summe der nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2009 ermittelten jährlichen Versorgungspunkte wird zur Berechnung der in Folge der Bezügereduzierung eintretenden Verminderung der monatlichen Betriebsrente mit dem Messbetrag von 4 Euro (§ 35 Abs. 1 VBLS) multipliziert.

- (4) Der nach Absatz 3 ermittelte Betrag wird, entsprechend der im Anhang 1 Ziffer VII Absatz 1 der VBLS enthaltenen Ausführungsbestimmungen zu § 43 – Abfindung – , an den ehemaligen Beschäftigten ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des VBL-Rentenbescheides, frühestens jedoch am 01. April des auf das Ausscheiden folgenden Kalenderjahres.

*(Anmerkung: Die Ausgleichsregelung zur VBL ist rückwirkend zum 1.1.2004 in Kraft getreten.)*